



Gemeindeordnung, 10. Nachtrag

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung einer Gemeinde. Die aktuelle Gossauer Gemeindeordnung aus dem Jahr 1998 gilt seit dem 1. Januar 2001. Sie regelt unter anderem die Finanzkompetenz von Stadtrat, Stadtparlament und Bürgerschaft.

Mit einer Motion verlangte das Stadtparlament, dass es künftig über Kredite öfter separat entscheiden kann und nicht, wie heute, gesammelt mit dem Budget. Es beauftragte den Stadtrat, detailliertere Regeln für die Finanzkompetenzen in die Gemeindeordnung zu schreiben. Am 2. September 2025 nahm das Stadtparlament den 10. Nachtrag der Gemeindeordnung einstimmig an. Die Bürgerschaft muss über eine Änderung der Gemeindeordnung entscheiden. Deshalb stimmen wir am 8. März 2026 über den 10. Nachtrag ab.

Finanzkompetenzen im Anhang

Bisher regeln verschiedene Artikel die Finanzkompetenzen. Neu stehen diese im Anhang «Finanzkompetenzen». Dieser Anhang legt fest, bis zu welchen Beträgen der Stadtrat Kredite beschliessen kann und ab wann das Stadtparlament oder die Bürgerschaft entscheiden müssen.

Bürgerschaft: Das ist neu:

- einmalige neue Ausgaben: (zwingend) ab 6 Mio. Franken, bisher 4 Mio.; (mit Unterschriftensammlung) ab 1 bis 6 Mio. Franken, bisher ab 1 Mio. bis 4 Mio. Franken.
- Nachtragskredite: (mit Unterschriften-sammlung) ab 2 Mio. Franken, bisher 1 Mio. Franken.
- Kauf Grundstücke: (mit Unterschriften-sammlung) ab 8 Mio. Franken, bisher ab 6 Mio. Franken.



Symbolbild KI-generiert (Mistral Le Chat)

Stadtparlament: Das ist neu:

- Nachtragskredite: ab 200'000 bis 2 Mio. Franken, bisher ab 200'000 bis 1 Mio. Franken
- Kauf Grundstücke: ab 4 bis 8 Mio. Franken, bisher ab 3 bis 6 Mio. Franken.

Weitere Änderungen im Nachtrag

Neu steht der Name des Publikationsorgans nicht mehr in der Gemeindeordnung. Der 10. Nachtrag passt zudem verschiedene Begriffe an das kantonale Recht an.

Stadtrat: Das ist neu:

Kauf Grundstücke: bis 4 Mio. Franken, bisher bis 3. Mio. Franken.

Neuerung beim Kantonsstrassenbau

Der Kanton ist zuständig für den Bau von Kantonsstrassen. Die Gemeindeordnung muss regeln, wer über den Gemeindebeitrag an das Bauvorhaben entscheidet. Abhängig von der Höhe des Gemeindebeitrags ist es:

- bis 300'000 Franken der Stadtrat
- ab 300'000 bis 1 Mio. Franken das Stadtparlament.
- ab 1 Mio. Franken die Bürgerschaft (mit Unterschriftensammlung).

Bisher waren die Gesamtkosten massgebend.

Das Stadtparlament beantragt, dem 10. Nachtrag zur Gemeindeordnung zuzustimmen.

Ausgangslage

Die Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 ist seit dem 1. Januar 2001 in Kraft. In der Gemeindeordnung sind die Zuständigkeiten der Exekutive (Stadtrat) sowie der Legislative (Stadtparlament und Bürgerschaft) festgelegt.

Am 4. Juli 2023 hat das Stadtparlament die Motion „Gemeindeordnung, Finanzkompetenzen (Originaltitel: Rettet unser Parlament) erheblich erklärt. Damit hat es den Stadtrat beauftragt, die finanziellen Kriterien auszuarbeiten für Kreditanträge an das Parlament mittels Budget und besonderen Beschlüssen (Parlamentsvorlage).

Mit Bericht und Antrag vom 24. April 2025 hat der Stadtrat diesen Auftrag erfüllt und dem Stadtparlament den 10. Nachtrag zur Gemeindeordnung beantragt. Änderungen der Gemeindeordnung erfordern zwingend eine Urnenabstimmung. Deshalb hat der Stadtrat mit dem 10. Nachtrag noch andere Kompetenzklärungen beantragt. Ebenso werden mit dem 10. Nachtrag verschiedene Be grifflichkeiten an die heute geltende kantonale Gesetzgebung angepasst.

Das Stadtparlament hat den 10. Nachtrag am 2. September 2025 beraten und beschlossen.

Was ändert alles?

Die Änderungen der Gemeindeordnung durch den 10. Nachtrag lassen sich folgendermassen gruppieren:

- a) Finanzkompetenzen
- b) Weitere Kompetenzen
- c) Neue Begriffe im übergeordneten Recht
- d) Streichung Publikationsorgan

a) Finanzkompetenzen

Mit den Finanzkompetenzen wird festge legt, mit welchem Verfahren und bis zu welchen Beträgen die verschiedenen Orga ne der Stadt Gossau Kredite beschliessen

können.

Gemäss dem Auftrag der Motion werden neu klare finanzielle Kriterien festgelegt, bis zu welchen Beträgen der Stadtrat Kredite mit dem Budget beantragen kann, ab welchen Beträgen dafür ein besonderer Beschluss erforderlich ist (eine Parlaments vorlage) und wo die Grenzen für ein fakultatives oder ein obligatorisches Referendum liegen.

In der geltenden Gemeindeordnung sind diese Beträge in den verschiedenen Artikeln der Gemeindeordnung genannt. Mit dem 10. Nachtrag wird dafür jeweils auf den Anhang „Finanzkompetenzen“ ver wiesen, welcher damit integrierender Be standteil der Gemeindeordnung ist.

Bezüglich Kompetenzen der Stimmbür ger schaft hat das Stadtparlament die bisheri gen Grenzwerte weitgehend übernom men. Den Grenzwert für das fakultative Referendum hat das Stadtparlament ange hoben: Für neue Ausgaben von heute 4 auf neu 6 Mio. Franken und für nicht teue rungsbedingte Nachtragskredite von 1 auf 2 Mio. Franken.

b) Weitere Kompetenzen

Der Bau von Kantonsstrassen obliegt dem Kanton. Politische Gemeinden, auf deren Gebiet die Strasse liegt, werden bei der Projektierung angehört (Vernehmlassungs beschluss). Nach Art. 35 Abs. 2 des Stras sengesetzes ist in der Gemeindeordnung festzulegen, bei welchen Projekten der Stadtrat seinen Vernehmlassungsbeschluss zu einem Projekt dem Stadtparlament oder der Bürgerschaft unterbreitet.

Heute sind Vernehmlassungsbeschlüsse zu Projekten mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 4 Mio. Franken dem fakultati ven Referendum unterstellt (Art. 10 lit. k der Gemeindeordnung). Über Vernehmlass ungsbeschlüsse zu Projekten mit einem Kostenvoranschlag zwischen 1.5 und 4 Mio. Franken befindet das Stadtparlament abschliessend (Art. 39 lit. j Gemeindeordnung).

Mit dem 10. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird der Kostenvoranschlag als massgebende Grösse ersetzt durch den Gemeindeanteil und damit die tatsächli chen Ausgaben der Stadt für ein solches Projekt. Allerdings werden die Grenzwerte gegenüber heute massgeblich gesenkt. Das Parlament befindet neu abschliessend über Vernehmlassungsbeschlüsse für Pro jekte mit einem Gemeindeanteil zwischen 300'000 und 1 Mio. Franken; darüber unterstehen die Vernehmlassungsbeschlüsse dem fakultativen Referendum.

In der geltenden Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für Leistungsvereinbarungen sowohl dem Stadtrat (Art. 45, Abs. 2) wie auch dem Stadtparlament (Art. 39, Bst. o) zugewiesen. Stadtrat und Parlamentsprä sidium haben bereits am 17. Dezember 2002 beschlossen, dass einziger Stadtrat für Leistungsvereinbarungen zuständig ist. Mit dem 10. Nachtrag wird dieser Be schluss nun in der Gemeindeordnung umgesetzt.

c) Neue Begriffe im übergeordneten Recht

Mit dem Gemeindegesetz vom 21.04.2009 sind verschiedene Begriffe geändert worden. Im Zusammenhang mit Reglementen und Vereinbarungen hieß es früher „Recht setzend“, neu heisst es „Allgemein verbindlich“. Diese Anpassung betrifft die Artikel 10 Bst. a) und b) sowie 16 Abs. 2. Art. 43 Bst. i) wird neu kompatibel zum Planungs- und Baugesetz vom 05.07.2016 formuliert.

d) Streichung Publikationsorgan

In Art. 5 der geltenden Gemeindeordnung sind die amtlichen Publikationsorgane namentlich aufgeführt. Mit dem Gemeinde gesetz vom 21.04.2009 und mit dem Publikationsgesetz vom 14.08.2018 ist die Vorschrift entfallen, die Publikationsorgane durch Nennung in der Gemeindeordnung festzulegen. Hier genügt gemäss Publika

onsgesetz ein Beschluss des Stadtrates. Der Stadtrat hat am 3. April 2019 die kantonale Publikationsplattform als amtliches Publikationsorgan festgelegt. Art. 5 wird mit dem 10. Nachtrag zur Gemeindeordnung gestrichen.

Weshalb eine Urnenabstimmung?

Die Bürgerschaft stimmt an der Urne über Geschäfte ab, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen (Art. 8 Gemeindeordnung).

Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat wollte mit dem Entwurf des 10. Nachtrags die Kompetenz für Erlass und Änderung der kommunalen Schutzverordnung von der Legislative zur Exekutive übertragen. Das Stadtparlament hat sich für die Beibehaltung der heutigen Regelung ausgesprochen. Damit wird sich das Parlament weiterhin mit jeder Änderung der Schutzverordnung befassen müssen. Trotzdem erachtet der Stadtrat den 10. Nachtrag zur Gemeindeordnung als gutes Gesamtpaket und kann diesem zustimmen.

Haltung des Parlamentes

Der Stadtrat hat einen guten Entwurf für den 10. Nachtrag der Gemeindeordnung vorgelegt. Die vorberatende Kommission und das Stadtparlament haben diesen punktuell noch geschärft. Mit dem 10. Nachtrag wird die Gemeindeordnung, die weitgehend auf das Jahr 1998 zurückgeht, in verschiedenen Punkten der heutigen Zeit angepasst. Das Parlament hat dem 10. Nachtrag zur Gemeindeordnung am 2. September 2025 einstimmig zugestimmt.

Volksabstimmung. Der Stadtrat wird anschliessend den Termin der Inkraftsetzung bestimmen.

Antrag

Dem 10. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird zugestimmt.

Gossau, 21. Oktober 2025

Präsidium Stadtparlament

Lukas Kessler
Präsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin

Inkraftsetzung

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Gemeindegesetz muss der Nachtrag vor der Inkraftsetzung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt werden. Diese Genehmigung erfolgt nach der

Finanzkompetenzen – Anhang zur Gemeindeordnung

Alle Beträge in Schweizer Franken.

Der Begriff «bis» ist als einschliesslich zu verstehen.

Alle Positionen pro Fall, sofern nicht anders festgelegt.

| Gegenstand | Stadtrat | Stadtparlament | Bürgerschaft | |
|---|---------------------------------|--|---|-------------------------------|
| | abschliessend mittels Budget | abschliessend mit besonderem Beschluss | fakultatives Referendum | obligatorisches Referendum |
| A Investitionsrechnung | | | | |
| 1 Neue Ausgaben, vorhersehbar | | | | |
| 1.1 Wettbewerbe und Projektierungen | keine | bis 200'000 | über 200'000 bis 1'000'000 | über 6'000'000 |
| 1.2 übrige Investitionsausgaben | keine | bis 300'000 | über 300'000 bis 1'000'000 | über 6'000'000 bis 6'000'000 |
| B Erfolgsrechnung | | | | |
| 2 Neue Ausgaben, vorhersehbar | | | | |
| 2.1 einmalige neue Ausgaben | keine | bis 200'000 | über 200'000 bis 1'000'000 | über 6'000'000 |
| 2.2 während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben | keine | bis 100'000 | über 100'000 bis 150'000 | über 400'000 bis 400'000 |
| C Neue Ausgaben, unvorhersehbar | | | | |
| 3.1 einmalige unvorhersehbare neue Ausgaben (Erfolgs- und Investitionsrechnung) | bis 100'000; 500'000 im Jahr | keine | über 100'000 bis 1'000'000 sowie nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist | über 6'000'000 bis 6'000'000 |
| 3.2 während mindestens zehn Jahren wiederkehrende unvorhersehbare neue Ausgaben | bis 20'000; 100'000 im Jahr | keine | über 20'000 bis 150'000 sowie nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist | über 400'000 bis 400'000 |
| 3.3 einmalige unvorhersehbare neue Ausgaben der Stadtwerke | bis 400'000; 1'000'000 im Jahr | keine | über 400'000 bis 1'000'000 sowie nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist | über 6'000'000 |

Finanzkompetenzen – Anhang zur Gemeindeordnung

| Gegenstand | Stadtrat | Stadtparlament | Bürgerschaft | |
|---|--------------------------------|---|---------------------------------|-------------------------------|
| | abschließend mittels Budget | abschließend mit besonderem Beschluss | fakultatives Referendum | obligatorisches Referendum |
| D Nachtragskredite | | | | |
| 4.1 teuerungsbedingt | unbeschränkt | keine | keine | keine |
| 4.2 nicht teuerungsbedingt (Investitions- und Erfolgsrechnung) | bis 200'000 | keine | über 200'000 bis 2'000'000 | über 2'000'000 |
| E Gebundene oder dringliche Ausgaben | unbeschränkt | keine | keine | keine |
| F Grundstücke | | | | |
| 5.1 Erwerb; massgebend Kaufpreis oder Anlagekosten | bis 4'000'000 | keine | über 4'000'000 bis 8'000'000 | über 8'000'000 |
| 5.2 Veräußerung von Grundstücken und Be- gründung von Baurechten; massgebend amtlicher Verkehrswert oder Anlagekosten | bis 3'000'000 | keine | über 3'000'000 bis 6'000'000 | über 6'000'000 |

Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998

Art. 5 Amtliche Publikationsorgane

Amtliche Publikationsorgane sind:

- a) „GoZ“, Gossauer Wochenzeitung;
- b) „St. Galler Tagblatt“, Ausgabe für die Region Gossau.

Art. 9 Obligatorisches Referendum

Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben oder Einnahmenausfälle von mehr als 4'000'000 Franken verursachen;
- c) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende, Ausgaben oder Einnahmenausfälle von mehr als 400'000 Franken verursachen;
- d) Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband;
- e) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Bürgerschaft beschliesst.

Art. 10 Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a) Recht setzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife und Vollzugsvorschriften;
- b) Recht setzende Vereinbarungen;
- c) Erlass und Änderung des Zonenplanes;
- d) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben oder Einnahmenausfälle von mehr als 1'000'000 Franken bis 4'000'000 Franken verursachen;
- e) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende, Ausgaben oder Einnahmenausfälle von mehr als 150'000 Franken bis 400'000 Franken verursachen;
- f) Erwerb und Verkauf von Grundstücken sowie Erwerb und Erteilung von Baurechten im Werte von mehr als 6'000'000 Franken;
- g) nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite von mehr als 1'000'000 Franken;
- h) Jahresrechnung;
- i) Budget und Steuerfuss;
- j) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden
- k) Vernehmlassungsbeschluss zu Strassenbauten des Staates mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 4'000'000 Franken;
- l) andere Geschäfte, die nach Gesetz dem fakultativen Referendum unterstehen.

10. Nachtrag der Gemeindeordnung vom 2. September 2025

Art. 5

Wird gestrichen

Art. 9 Obligatorisches Referendum

Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Finanzgeschäfte gemäss Anhang
- c) wird gestrichen
- d) Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband;
- e) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Bürgerschaft beschliesst.

Art. 10 Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a) Allgemein verbindliche Reglemente, ausgenommen Gebührentarife und Vollzugsvorschriften;
- b) Allgemein verbindliche Vereinbarungen;
- c) Erlass und Änderung des Zonenplanes;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) wird gestrichen
- f) wird gestrichen
- g) wird gestrichen
- h) Jahresrechnung;
- i) Budget und Steuerfuss;
- j) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden
- k) Vernehmlassungsbeschluss zu Strassenbauten des Staates mit einem Gemeindeanteil von mehr als 1'000'000 Franken
- l) andere Geschäfte, die nach Gesetz dem fakultativen Referendum unterstehen.

Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998

Art. 16 Initiative; Form

Das Begehr wird als einfache Anregung gestellt.

Recht setzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.

Das Begehr darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Art. 39 Sachgeschäfte

Das Stadtparlament beschliesst über die Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Es beaufsichtigt Stadtrat und Stadtverwaltung.

Es beschliesst ferner über:

- a) Geschäftsbericht des Stadtrates;
 - b) Leitsätze der Stadtentwicklung;
 - b)^{bis} Stadtentwicklungskonzept;
 - b)^{ter} kommunalen Richtplan;
 - c) gestrichen;
 - d) Schutzverordnungen;
 - e) Personalreglement;
 - f) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben oder Einnahmenausfälle bis 1'000'000 Franken verursachen;
 - g) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenausfälle bis 150'000 Franken verursachen;
 - h) Erwerb und Verkauf von Grundstücken sowie Erwerb und Erteilung von Baurechten im Werte von mehr als 3'000'000 Franken bis 6'000'000 Franken;
 - i) nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite von mehr als 200'000 Franken bis 1'000'000 Franken;
 - j) Vernehmlassungsbeschluss zu Strassenbauten des Staates mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 1'500'000 Franken bis 4'000'000 Franken;
 - k) Besoldung der Mitglieder des Stadtrates;
 - l) Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite;
 - m) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts, soweit das kantonale Recht dies vorschreibt;
 - n) Behandlung persönlicher Vorstösse seiner Mitglieder;
 - o) Leistungsvereinbarungen;
 - p) andere Geschäfte, für die es nach Gesetz zuständig ist.
- Es beschliesst neue Ausgaben im Budget auf der dritten Stufe der Artengliederung.

10. Nachtrag der Gemeindeordnung vom 2. September 2025

Art. 16 Initiative; Form

Das Begehr wird als einfache Anregung gestellt.

Allgemein verbindliche Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.

Das Begehr darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Art. 39 Sachgeschäfte

Das Stadtparlament beschliesst über die Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Es beaufsichtigt Stadtrat und Stadtverwaltung.

Es beschliesst ferner über:

- a) Geschäftsbericht des Stadtrates;
 - b) Leitsätze der Stadtentwicklung;
 - b)^{bis} Stadtentwicklungskonzept;
 - b)^{ter} kommunalen Richtplan;
 - c) gestrichen;
 - d) Schutzverordnungen;
 - e) Personalreglement;
 - f) Finanzgeschäfte gemäss Anhang:
 - g) wird gestrichen
 - h) wird gestrichen
 - i) wird gestrichen
 - j) Vernehmlassungsbeschluss zu Strassenbauten des Staates mit einem Gemeindeanteil von mehr als 300'000 Franken bis 1'000'000 Franken;
 - k) Besoldung der Mitglieder des Stadtrates;
 - l) Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite
 - m) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts, soweit das kantonale Recht dies vorschreibt;
 - n) Behandlung persönlicher Vorstösse seiner Mitglieder;
 - o) wird gestrichen
 - p) andere Geschäfte, für die es nach Gesetz zuständig ist.
- Es beschliesst neue Ausgaben im Budget auf der dritten Stufe der Artengliederung.

Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998

(Fortsetzung von Seite 5)

Art. 43 Zuständigkeit

Der Stadtrat:

- a) stellt Anträge an das Stadtparlament;
- b) vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Stadtparlamentes;
- c) führt und organisiert die Stadtverwaltung;
- d) wählt die Mitglieder der Verwaltungskommissionen, Urnenstimmenzähler und -zählern, Vertreter und Vertreterinnen in Organisationen sowie Amtsleiter und -leiterinnen.
- e) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) vertritt die Stadt nach aussen;
- g) informiert die Bürgerschaft über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- h) beschliesst über Vernehmlassungen zu Strassenbauten des Staates mit einem Kostenvoranschlag bis 1'500'000 Franken;
- i) erlässt Sondernutzungspläne nach Baugesetz;
- j) erlässt Gebührentarife;
- k) erfüllt alle weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 44 Finanzbefugnisse

Der Stadtrat beschliesst über:

- a) dringliche und gebundene Ausgaben;
- b) unvorhersehbare Geschäfte, die neue Ausgaben oder Einnahmenausfälle bis 100'000 Franken verursachen, im Rechnungsjahr insgesamt bis 500'000 Franken;
- b)^{bis} unvorhersehbare Geschäfte, die für die Stadtwerke neue Ausgaben oder Einnahmen-ausfälle bis 400'000 Franken verursachen; im Rechnungsjahr insgesamt bis 1'000'000 Franken;
- c) Erwerb und Verkauf von Grundstücken sowie Erwerb und Erteilung von Baurechten im Werte bis 3'000'000 Franken;
- d) teuerungsbedingte Nachtragskredite;
- e) nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite bis 200'000 Franken;
- f) Aufnahme der Fremdgelder.
- g) die gesamte Beschaffung von Energie im Rahmen des Versorgungsauftrages der Stadtwerke

10. Nachtrag der Gemeindeordnung vom 2. September 2025

Art. 43 Zuständigkeit

Der Stadtrat:

- a) stellt Anträge an das Stadtparlament;
- b) vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Stadtparlamentes;
- c) führt und organisiert die Stadtverwaltung;
- d) wählt die Mitglieder der Verwaltungskommissionen, Urnenstimmenzähler und -zählern, Vertreter und Vertreterinnen in Organisationen sowie Amtsleiter und -leiterinnen.
- e) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) vertritt die Stadt nach aussen;
- g) informiert die Bürgerschaft über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- h) beschliesst über Vernehmlassungen zu Strassenbauten des Staates mit einem Gemeindeanteil bis 300'000 Franken;
- i) erlässt die Instrumente der Ortsplanung gemäss Planungs- und Baugesetz, soweit nicht das Stadtparlament zuständig ist;
- j) erlässt Gebührentarife;
- k) erfüllt alle weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 44 Finanzbefugnisse

Der Stadtrat beschliesst über:

- a) dringliche und gebundene Ausgaben;
- b) Finanzgeschäfte gemäss Anhang:
- b)^{bis} wird gestrichen
- c) wird gestrichen
- d) wird gestrichen
- e) wird gestrichen
- f) Aufnahme der Fremdgelder.
- g) die gesamte Beschaffung von Energie im Rahmen des Versorgungsauftrages der Stadtwerke